

A.

B e r i c h t

der dritten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Abgeordneten Herrn Grafen von Ronnow,
die zu verbessernde Einrichtung der Zeugenverhöre in Civilsachen
betreffend.

Eingegangen am 28. April 1843.

(Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abth.
1. Samml. S. 593.

Protocoll der zweiten Kammer, III. Abth. S. 408.)

Der Abgeordnete, Herr Graf von Ronnow, hatte bei gegenwärtigem Landtage
in der zweiten Kammer eine Petition eingebracht, welche dahin ging:

das Verfahren bei Abhörung der Zeugen in bürgerlichen Rechtsfachen
von seinen jetzigen Gebrechen, welche es durch seine Heimlichkeit und
durch Ausschließung der Partheien angenommen habe, im Wege der
Gesetzgebung baldigst zu befreien.

Diese Petition wurde von der zweiten Kammer an ihre dritte Deputation
zur Begutachtung verwiesen, welche darüber den in den Beilagen zur III. Abth.
der Landt. Act. S. 593 flg. enthaltenen Bericht erstattete. Dieselbe schlug
in diesem Berichte ihrer Kammer vor, zuerst S. 596,

im Verein mit der ersten Kammer für die Zuziehung der Partheien oder
deren Sachwalter zu dem Zeugenverhöre in Civilsachen, soweit selbige
nicht schon jetzt bestche, sich beifällig auszusprechen, und die Staatsre-

Beilage zur zweiten Abtheilung. 2. Samml.